

Stellungnahme Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Die Stellungnahme wurde am 17. Mär 2026 um 13:23:23 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Bern
SP Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
Postfach
3001 3006 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

209792

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Konsultation zur Sozialhilfeverordnung mitwirken zu können. Die SP Kanton Bern hat die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in verschiedenen Punkten kritisiert. Die SHV folgt der falschen Prämisse von mehr Kontrolle und Sanktionierung. Damit wird das Ziel einer menschengerechten, auf das Wohl und die Integration der Betroffenen ausgerichtete Sozialhilfe nicht erreicht. Aus unserer Sicht braucht es mehr Ressourcen auf den Sozialdiensten, um die Beratungsleistungen auszubauen und ein Aus- statt Abbau der wirtschaftlichen Hilfe, um die Betroffenen nachhaltig zu stärken. Dies wurde mit der Gesetzesrevision bedauerlicherweise verpasst. Einbezug von Praxis und Wissenschaft: Die Praxis ist in Zukunft nicht nur punktuell einzubeziehen, sondern es sind gemeinsame Arbeitsgruppen zu bilden und die Massnahmen auch mit Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwickeln. Die strukturelle Benachteiligung von vielen Betroffenen wird nicht thematisiert. Die Verantwortung wird auf das Individuum geschoben (Aktivierungsforderungen), was für einen grossen Teil der Betroffenen an der Realität vorbei geht, wie die Wissenschaft längst zeigt.	
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 8 Personen mit anderen Qualifikationen	Das Senken der Anforderungen an das Personal der Sozialdienste lehnen wir kategorisch ab. Die fallverantwortliche Bearbeitung soll in der Regel durch Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit erfolgen.	Andere Qualifikationen (z.B. aus HR, Erwachsenenbildung, Coaching) ergänzen die Tätigkeit der Sozialarbeitenden, ersetzen diese aber nicht.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 9 Zusammensetzung des Fachpersonals	Auf den Sozialdiensten muss immer Fachpersonal zum Einsatz kommen	Nur Fachpersonal hat die nötigen Fähigkeiten und das Fachwissen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 10 Aufgaben des Fachpersonals	Neuer Artikel (zusätzlich): Das Fachpersonal ist so einzusetzen, dass pro 100% Pensum fallführende Person die Dossier-Belastung von 75 Fällen nicht überschritten wird (wirtschaftliche Hilfe und präventive Hilfe).	Der längst fällige Fallschlüssel muss geklärt werden. Analog den geltenden SKOS-Instrumenten wird von einem Schlüssel zwischen 60 bis 80 Dossiers pro 100% Stelle ausgegangen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 22 Ausnahmen vom Abschluss einer Zielvereinbarung	e (neu) bei anhaltender und gleichbleibender gesundheitlicher Herausforderung, welche Integrationsschritte ausschliessen.	Auch bei gesundheitlichen Herausforderungen soll unter Umständen auf eine Zielvereinbarung verzichtet werden können.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 23 Weisungen	f: ersatzlos streichen	In Einzelfällen können solche Vorgaben Sinn machen. Diese Regelung kann aber völlig falsch verstanden werden. Punkto Grundbedarf z.B. gilt die Dispositionsfreiheit und auch in anderen Bereichen gibt es wenig zu diskutieren. Für viele Bereiche können andere Lösungen (z.B. Direktzahlung) gefunden

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			werden. Das Lemma f löst viele Fragen aus und führt nicht zur Klärung. Es ist somit ersatzlos zu streichen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Absatz 1 ergänzen: <u>1 Wichtige Hinweise auf die persönliche Beratung aus dem Grundlagenpapier der SKOS sind zu beachten.</u> Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist im Minimum <u>insbesondere</u> zu leisten: <u>2 ...erbringen. Sie kann präventiv und nachgelagert der Sozialhilfe erfolgen.</u> <u>3 (neu) Die persönliche Hilfe ist zudem wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe, falls sie angezeigt ist. In diesem Fällen sind die Anforderungen höher als das hier geregelte Minimalmass für präventive Dossiers.</u>	Zu 1: Der Katalog soll übersichtlich bleiben (Minimum) aber nicht abschliessend sein, weil er das aufgrund der Komplexität nicht sein kann. Das ist mit dem Stichwort «insbesondere» anzuzeigen. Weiter solle auf das entsprechende Grundlagenpapier der SKOS verwiesen werden – sowohl im Vortrag wie auch in der Verordnung, weil dieses breit abgestützt erarbeitet wurde und wichtige und aktuelle Hinweise fachlicher Art enthält. Zu 2 + 3: Wichtige Ergänzung bzw. Klarstellung bezüglich der Unterscheidung präventive Beratung und persönliche Hilfe bei Sozialhilfebezug.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit	2 c (neu) in Ausnahmefällen können begründet und dokumentiert auch fördernde SIL in die Berechnung einbezogen werden.	Die Einschränkung auf grundversorgende SIL greift zu kurz. Die Regelung ist in Bezug auf die fördernden SIL mit einer Ausnahmeregelung zu öffnen, wie das bisher auch schon möglich war.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 28 Berufliche Vorsorge	Ersatzlos streichen.	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso hier von den SKOS-Richtlinien abgewichen wird und damit Altersarmut gefördert wird.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 30 Regulärer Ansatz	Der Ansatz soll der Teuerung angepasst werden auf den Betrag, welcher in den SKOS-Empfehlungen in der Fassung vom 1.1.2027 empfohlen wird.	Der Kanton Bern hält die SKOS-Empfehlung nicht ein und hat den tiefsten Grundbedarf aller Kantone.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 31 Ansätze für vorläufig aufgenommene volljährige Personen	Die Ansätze müssen deutlich erhöht werden.	Die Ansätze für vorläufig Aufgenommene sichern kein soziales Existenzminimum. Sie sind daher zu erhöhen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 32 Ansatz für vorläufig aufgenommene minderjährige Personen	1 (neu) Bei vorläufig aufgenommenen minderjährigen Personen nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 30.	Es gibt mehrere Studien die belegen, dass Kinder in der Sozialhilfe tiefere Entwicklungschancen haben. Das trifft in besonderem Masse für vorläufig aufgenommene Kinder zu, die mit noch weniger Sozialhilfe leben müssen. Zumindest bei Kindern soll daher auf tiefere Ansätze für vorläufig Aufgenommene in der Sozialhilfe verzichtet werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 34 Ansatz für minderjährige Kinder vor dem Asylentscheid	Kinder sollen den gleichen Sozialhilfeansatz erhalten wie ihre Eltern.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum diesen Kindern nicht bereits ab Einreise der höhere Sozialhilfeansatz ausbezahlt wird, auf den sie später Anspruch haben.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Artikel neu formulieren: 1 Der Sozialdienst schiesst kann der bedürftigen Person ausnahmsweise einen angemessenen Betrag vorschiesse vor, wenn diese eine Sicherheit für die	Die Gemeinden müssen verpflichtet werden, die Sicherheitsleistungen vorzuschiesse. Ansonsten ist es für Betroffene unmöglich, eine Wohnung zu mieten. Die Sicherheitsleistungen dürfen nicht mehr aus dem Grundbedarf

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Wohnungsmiete leisten muss. 2 Er vereinbart mit der bedürftigen Person angemessene Abzahlungsraten und stellt monatlich Rechnung. 2 Er sichert die Forderung durch Abtretung oder schliesst mit der bedürftigen Person eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung ab. 3 Rückzahlungsraten aus dem Grundbedarf sind nicht erlaubt. 4 Besteht vor der vollständigen Abzahlung des Vorschusses keine Bedürftigkeit mehr, hat die ehemals bedürftige Person a den Restbetrag zurückzuzahlen. Dafür vereinbart der Sozialdienst mit der betreffenden Person angemessene Abzahlungsraten. oder b die noch nicht abbezahlten Raten vereinbarungsgemäss bis zur vollständigen Abzahlung des Vorschusses zu tilgen. 5 Der bevorschusste Betrag nach Absatz 1 stellt keine wirtschaftliche Hilfe dar kann in den Lastenausgleich eingegeben werden.	zurückbezahlt werden. Sie müssen daher bei Ablösung vom Sozialdienst in angemessenen Raten an die Gemeinden zurückbezahlt werden. Die Leistungen sollen zudem lastenausgleichsberechtigt sein.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 39 Krankenkassenprämie	Ergänzung Abs. 2: Die Sozialdienste beraten und unterstützen die Personen beim Finden von nachhaltigen Lösungen und ggf. bei der Senkung der Kosten.	Die Regelung ist zu einseitig auf Prämiensparnis ausgerichtet und zu wenig auf Nachhaltigkeit und Tragbarkeit auch bei einer Ablösung von der Sozialhilfe. Die Betroffenen landen oft in prekären finanziellen Verhältnissen, gerade nach der Sozialhilfe. Es ist verheerend, wenn sie dann ihre Krankheitsabsicherung nicht im Griff haben können.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 43 Ausführungsbestimmungen	Die entsprechenden Regelungen sind in der SHV und nicht in einer Direktionsverordnung festzuhalten.	Damit wird sichergestellt, dass Änderungen mit Einbezug der Verbundpartner erfolgen und die zuständige Direktion nicht in "Eigenregie" tun kann.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 46 Spracherwerb	2 (neu) Die Sprachförderung kann bei Bedarf darüber hinaus finanziert werden, wenn dies Sinn macht (z.B. höhere Stufen zu Ausbildungszwecken oder Förderung der Mehrsprachigkeit im zweisprachigen Umfeld).	Sprachförderung unterstützt schliesslich eine nachhaltige Integration und Ablösung von der Sozialhilfe.
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	Erläuterung Art. 5	Im Vortrag aufzunehmen: Bei der Ausgestaltung der organisatorischen Strukturen, der Prozessbeschreibungen und des internen Kontrollsystems (IKS) ist sicherzustellen, dass neben rechtlichen und finanziellen Risiken auch Risiken betreffend die Wahrung der Menschenwürde und der Autonomie der unterstützten Personen berücksichtigt werden.	Prozessbeschreibungen sollen insbesondere Punkte beinhalten wie: – Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit der Angebote (Zugänglichkeit) – Beziehungsarbeit und Kontinuität der Zuständigkeit (Schnittstellen) – Beteiligung der unterstützten Personen an der Hilfeplanung (Partizipation) – sowie der reflektierte Umgang mit Macht, Zwang und Sanktionen (Ethik).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Im Rahmen des IKS sind Regeln in die Prozesse einzubinden, wie z.B. Vier-Augen-Prinzip, der Zusammenhang zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten oder auch die Mehrstufigkeit von Entscheiden mit gravierenden Auswirkungen auf die Existenzsicherung oder die Beteiligung (Exklusion).
Vortrag	Erläuterung Art. 22	Im Vortrag aufzunehmen: Die Ablehnung einer Zielvereinbarung oder das vorläufige Scheitern vereinbarter Ziele ist nicht automatisch als mangelnde Mitwirkung zu interpretieren, sondern zunächst fachlich zu überprüfen. Es können auch Gründe wie Überforderung, gesundheitliche Einschränkungen oder andere strukturelle Belastungen dazu führen. Dies ist in der Falldokumentation nachvollziehbar festzuhalten.	Notwendige Präzisierungen
Vortrag	Erläuterung Art. 23	Ergänzung im Vortrag	Vor dem Erlass einer Weisung ist abzuklären, ob dieser Schritt mit den vorhandenen Ressourcen kompatibel ist (mögliche Einschränkungen durch gesundheitliche und psychische Belastungen, Care-Verpflichtungen, Bildungsdefizite, Diskriminierungserfahrungen). Weisungen müssen klar auf die Integration im Sinn der Sicherung von Existenz, Stabilisierung der Lebenslage und Förderung sozialer Teilhabe gerichtet sein.
Vortrag	Erläuterung Art. 26	Im Vortrag ist die Sachlage betreffend der vom Kanton für die Eintrittsschwelle abgelehnten fördernden SIL umfassender und neutraler darzustellen.	Das Argument des Kantons, fördernde SIL wegen dem drohenden Drehtüreffekt nicht zu gewähren, ist in vielen Fällen nicht stichhaltig. Der Drehtüreffekt ist eine Auswirkung der nicht aufeinander abgestimmten Systeme und ist nicht der Sozialhilfe zuzurechnen. Die Sozialhilfe zielt darauf ab, Klient*innen so rasch und nachhaltig wie möglich zu integrieren, deshalb können fördernde SIL bei der Bedürftigkeitsberechnung im Einzelfall auch Sinn machen, sie werden nach dem Eintritt in die Sozialhilfe ja oft auch gewährt und helfen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Ohne diese fördernden SIL wäre das oft gar nicht realistisch möglich.
Vortrag	5. Finanzielle Auswirkungen	Die finanziellen Auswirkungen sind vollständig und transparent auszuweisen.	Im Vortrag sind die finanziellen Auswirkungen in Kapitel 5 nicht ausreichend oder gar falsch dargestellt. Sowohl NFFS wie auch FASR (Mindestanforderungen) haben indirekte Auswirkungen auf die Ressourcen der Sozialdienste und werden für einige Zeit zu erheblichen personellen Mehraufwänden führen, welche, solange der Kanton die Fallpauschalen nicht überprüft und ggf. anpasst, von den Gemeinden allein getragen werden müssen. Die Darstellung des Kantons ist diesbezüglich irreführend und zeigt erneut, dass er sich sehr weit von der Praxisrealität der Sozialdienste und der Gemeinden entfernt hat. Bei der Darstellung der Integrationszulagen sollte auf den expliziten Nutzen dieser Integrationsleistungen hingewiesen werden und auf die damit einhergehende Erwartung, dass es langfristig zur Kostensenkung in der Sozialhilfe kommen wird (Return on Invest).